

100

**Gesetz  
zur Änderung der Verfassung  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
– Aufnahme von Kinderrechten –  
Vom 29. Januar 2002**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Änderung der Verfassung  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
– Aufnahme von Kinderrechten –**

Artikel I

Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 456), erhält folgende Fassung:

Artikel 6  
Kinder und Jugendliche

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.

(2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.

(3) Allen Jugendlichen ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.

(4) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienförderung, der Kinder- und Jugendhilfe bleibt gewährleistet und ist zu fördern.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft,

Düsseldorf, den 29. Januar 2002

Die Landersregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Finanzminister  
Peer Steinbrück

Der Innenminister  
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister  
Jochen Dieckmann

Die Ministerin für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2002 S. 52.

213

**Verordnung über die  
Aufwandsentschädigung, die Reisekosten-  
pauschale und den Ersatz von Verdienstaussfall  
der Bezirksbrandmeisterinnen  
oder der Bezirksbrandmeister  
und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter  
Vom 7. Januar 2002**

Aufgrund des § 43 Nummer 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Bezirksbrandmeisterinnen oder Bezirksbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung von 594 € monatlich und eine Reisekostenpauschale von 174 € monatlich. Die stellvertretenden Bezirksbrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Bezirksbrandmeister erhalten jeweils 50 v.H. der Sätze gemäß Satz 1.

(2) Falls ein Dienstzimmer, der Schreibdienst und der laufende Geschäftsbedarf amtlich nicht zur Verfügung gestellt werden, ist der angemessene Aufwand in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch ein Betrag von 138 € monatlich zu erstatten.

§ 2

(1) Von der Aufwandsentschädigung der Bezirksbrandmeisterinnen oder Bezirksbrandmeister nach § 1 Abs. 1 wird ein Drittel steuerfrei gezahlt.

(2) Durch die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und die notwendigen Auslagen abgegolten. Mit der Reisekostenpauschale nach § 1 Abs. 1 sind die Tagegelder und die Übernachtungskostenerstattung für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks abgegolten; im Übrigen richtet sich der Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 3

(1) Als Ersatz eines Verdienstaussfalls, der den beruflich selbständigen Bezirksbrandmeisterinnen oder Bezirksbrandmeistern und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern durch die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes entsteht, wird mindestens ein Regelstundensatz von 20 € je angefangene Stunde, höchstens für zehn Stunden je Tag, gezahlt. Eine Zahlung entfällt, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind (§§ 34 Abs. 3, 12 Abs. 3 Satz 4 FSHG).

(2) Sofern auf Antrag an Stelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je angefangene Stunde gezahlt wird, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, darf ein Höchstbetrag von 30 € je angefangene Stunde nicht überschritten werden. Die Verdienstaussfallpauschale darf höchstens für zehn Stunden je Tag gewährt werden (§ 34 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 5 und 6 FSHG).

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister und deren Stellvertreter vom 1. Mai 1982 (GV. NRW. S. 216), geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1992 (GV. NRW. S. 186), außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Januar 2002

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2002 S. 52.